

An alle
Landeshauptleute

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.143.421

Erlass, Vollzug des Epidemiegesetzes, Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz darf
Ihnen nachstehenden Erlass zum Vollzug des Epidemiegesetzes 1950 zur Kenntnis bringen.

Vorab wird auf den Erlass des BMSGPK vom 28. Februar 2020, GZ 2020-0.138.290
verwiesen, der u.a. das Vorliegen eines Verdachtsfalles und das Kontaktpersonen-
Management festlegt.

1) Wie ist bei einem Verdachtsfall vorzugehen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des
Vorliegens einer Infektion mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“ (2019-nCoV nunmehr
SARS-CoV-2) die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen
Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten (§ 5 Epidemiegesetz 1950).

Der Krankheitsverdächtige ist nach Personen mit ähnlichem Erkrankungsbild in dessen
Umfeld (i.e. aktive Suche nach Quellen-, Ko-, Folgefall falls diese noch nicht gemeldet) zu
befragen. Darüber hinaus ist der Verdachtsfall nach Kontaktpersonen (inkludiert

Haushaltsmitglieder sowie Kontaktpersonen im beruflichen und privaten Umfeld, in der Kinderbetreuungsstätte, Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtung) zu befragen. Die identifizierten Kontaktpersonen sind zu dokumentieren, entsprechend ihrer Risikoklasse zu qualifizieren und gegebenenfalls einer Testung oder Absonderung zuzuführen (siehe 2 und 3).

2) Welche Personen sind im Rahmen von behördlichen Umgebungsuntersuchungen zu testen:

Ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“ (2019-nCoV nunmehr SARS-CoV-2) ist bei jeder Person durchzuführen, die die vollständigen Voraussetzungen für einen Krankheitsverdacht erfüllt. Die aktuell gültigen Voraussetzungen sind auf der Webseite des Gesundheitsministeriums abrufbar unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Definitionen ändern können, weshalb es wichtig ist, sicherzustellen, dass mit der jeweils gültigen Falldefinition gearbeitet wird.

Darüber hinaus sind Testungen auch bei stationär aufgenommenen Personen mit viraler Pneumonie oder einer schweren respiratorischen Erkrankung in Erwägung zu ziehen (siehe die Vorgaben der ECDC). Eine Testung ist auch bei Häufung mehrerer Fälle von viralen Pneumonien unklarer Genese in Erwägung zu ziehen.

Asymptomatische Personen sind daher in diesem Rahmen nicht zu testen. Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion nicht aus.

Die Anordnung zur Durchführung einer Testung hat durch zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) zu erfolgen.

3) Welche Personen sind abzusondern:

Liegt ein positives Testergebnis vor, ist die Person durch Bescheid der örtlichen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) für die Dauer der Erkrankung abzusondern.

Im Hinblick auf die Absonderung Ansteckungsverdächtiger ist anhand der jeweiligen Kategorien vorzugehen, welche detailliert dargestellt sind unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html> unten unter „Fachinformation“, **Information zur Kontaktpersonennachverfolgung**. Kontaktpersonen der Kategorie I sind in jedem Fall für einen Zeitraum von 14 Tagen ab möglicher Ansteckung abzusondern. Kontaktpersonen der Kategorie II sind lediglich nach einer von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmenden Beurteilung im Einzelfall für diesen Zeitraum Verkehrs zu beschränken.

4) Wo ist die Absonderung durchzuführen:

Die Absonderung von Erkrankten kann entweder in der Krankenanstalt – bei schweren Verläufen – oder auch im häuslichen Umfeld – bei mildereren Verläufen – angeordnet werden. Bei Krankheitsverdächtigen ist in erster Linie eine häusliche Quarantäne anzuordnen. Abgesonderte Personen haben die Quarantänestation oder Wohnung unter keinen Umständen zu verlassen und jeden Sozialkontakt zu vermeiden.

Ein Abweichen von diesen Vorgaben kann erfolgen, wenn dies von einer Bezirksverwaltungsbehörde oder von einem Land in begründeten Fällen an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herangetragen wird und dessen Zustimmung findet.

5) Eintragungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten (EMS):

Nach § 4 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 ist der Verdachtsfall mittels Meldeformular in das Epidemiologische Meldesystem (EMS) mit folgenden Daten einzupflegen: gemäß Daten der Arztmeldung (Demographie, Meldedatum etc.) und den von der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) erhobenen Daten, wie Reiseanamnese, Land der Infektion, vermutete Infektionsquelle, Beruf und Beschäftigungsort, ggf. Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen. Eintragungen im Zusammenhang mit Erkrankungen an

COVID-19 oder Infektionen mit SARS-CoV-2 sind unverzüglich und ohne Zeitverzug, spätestens jedoch binnen 24 Stunden in das EMS einzutragen.

6) Informationsaustausch:

Darüber hinaus sind das BMSGPK (erreichbar über corona@gesundheitsministerium.gv.at), soweit eingerichtet, die Stäbe der Landesregierungen sowie der im BMI eingerichtete SKKM-Koordinierungsstab (erreichbar über SKKM-IA@bmi.gv.at) über positiv bestätigte Testungen unverzüglich und ohne Zeitverzug durch die LandessanitätsdirektorInnen zu informieren.

7) Klargestellt wird, dass die Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden für alle Settings gelten.

Allfällig ergänzende Anordnungen sind durch die jeweils zuständigen Behörden festzulegen, z.B. für Schulen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Kindergärten durch die Länder.

8) Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bzw. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 wird besonders darauf hingewiesen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 28a Epidemiegesetz 1950 die Gesundheitsbehörden über deren Ersuchen zu unterstützen haben.

Speziell handelt es sich um Unterstützung bei folgenden Aufgaben bzw. Maßnahmen:

- § 5 Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit
- § 6 Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten
- § 7 Absonderung Kranker
- § 15 Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen
- § 17 Überwachung bestimmter Personen
- § 22 Räumung von Wohnungen

- § 24 Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften

Auf die Verpflichtung gemäß § 28a Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (Schutzmaßnahmen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) wird besonders hingewiesen.

9) Es wird gebeten, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und dessen Einhaltung zu überwachen.

Beigefügtes Dokument ist Teil des Erlasses.

Mit freundlichen Grüßen

28. Februar 2020

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

Beilage/n: Beilagen